



Statuten

**FC Thurbord
9656 Alt St. Johann**

Statuten des FC Thurbord Alt St. Johann

Kapitel 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Unter dem Namen „FC Thurbord Alt St. Johann“ hat sich mit Sitz in Alt St. Johann ein körperschaftlich organisierter Verein im Jahr 1977, im Sinne von ZGB 60 ff gebildet.
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Alt St. Johann.
4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 2

Die Tätigkeit besteht im Wesentlichen aus:

1. Regelmässigen sportlichen Training
2. Regelmässige Sitzungen in geeigneten Lokalitäten
3. Freundschaftskontakte mit anderen Vereinen und Gruppen

Artikel 3

1. Der FC Thurbord Alt St. Johann ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den FC Thurbord Alt St. Johann sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Kapitel 2: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitglied

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Thurbord Alt St. Johann ersuchen.
 - a) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.
 - d) Der Übertritt von der Jugend- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt nach vollendetem Volksschulabschluss.

Artikel 5 Vorstand

Der FC Thurbord besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Freimitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Passivmitgliedern
- f) Gönnern

Artikel 6 Freimitglied

Ein Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Artikel 7 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Artikel 8 Passivmitglied

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch jährliche wiederkehrende Beiträge.

Artikel 9 Gönnern

Gönner unterstützen den Verein durch einmalige Beiträge.

Artikel 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Austretende Mitglieder haften für ausstehende Beiträge. Für das laufende Rechnungsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 11 Ausschuss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung.

Kapitel 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 12 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht. Gönner und Jugendmitglieder haben beratende Stimme. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Artikel 13 Beteiligungen

Jedes Mitglied beteiligt sich nach Möglichkeit an den sportlichen Veranstaltungen und Vereinsnähen.

Artikel 14 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Artikel 15 Versicherung

Sportbetreibende Mitglieder haben sich selber gegen Unfall zu versichern. Ersatzansprüche gegenüber dem Verein stehen dem Mitglied nicht zu.

Kapitel 4: ORGANE

Artikel 16 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im Frühjahr, statt.
2. Die Einladungen an die Mitgliedern erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus.
3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Mutationen
 - b) Wahl der Stimmentzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d) Jahresbericht
 - e) Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Wahl:
 - Des Präsidenten;
 - Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Der Revisoren
 - h) Anträge des Vorstandes
 - i) Anträge der Mitglieder
 - j) Bekanntgabe des Jahresprogrammes
 - k) Ehrungen
 - l) Statutenänderungen
 - m) Die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte
 - n) Allgemeinde Umfrage
4. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden durch das Mehr aller anderen Versammlung anwesenden Stimmberechtigten

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 20

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten-gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

Kapitel 5: VORSTAND

Artikel 21

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Aktuar/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Leiter Spielbetrieb;
- dem Leiter Aktive;
- dem Leiter Senioren/Veteranen;
- dem Leiter Jugend;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 22

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 23

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 24

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Kapitel 6: REVISIONSSTELLE

Artikel 25

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

Artikel 26

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung und Verwaltung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 7: FINANZEN

Artikel 27

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Vermögensertrag;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen und Aktionen

Artikel 28

Der Kassier verwaltet die Kasse sowie das übrige Vermögen. Er haftet für die ihm überlassenen Gelder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Kapitel 8: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 29

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 30

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Kapitel 9: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 31

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
4. Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den eigens hierzu gefassten Beschlüssen der Generalversammlung.
5. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation gewahrt.
6. Wenn sich der Verein, durch Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen, auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.
7. Über die Verwendung des Reinvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Mai 2014 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. April 1985 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Ruedi Looser

.....
Daniel Schällibaum